

dungs- und Überweisungsbeschuß in der dort bezeichneten Höhe für sie gepfändet und ihr überwiesen, also auf sie übergegangen war. Sie ist also, wenn der Anspruch tatsächlich erwachsen war, in der bezeichneten Höhe Lohngläubigerin des Verklagten. (Dagegen ist sie nicht, wie der Generalstaatsanwalt meint, Schadensersatzberechtigte; denn eine Schadensersatzpflicht nach § 840 ZPO entsteht nur, wenn der Drittschuldner die Beantwortung der in § 840 ZPO aufgeführten Fragen unterläßt, was hier nicht der Fall war). Für Lohnansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ist aber das Kreisarbeitsgericht auch dann zuständig, wenn sie auf einen Dritten übergegangen sind; denn nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 der VO vom 30. April 1953 kommt es für die Zuständigkeit nur auf den Inhalt und die Entstehungsart des Anspruchs an, nicht mehr — wie man nach dem vor Erlaß dieser Vorschrift anzuwendenden § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG annehmen konnte — auf die Person dessen, der den Anspruch zur Zeit der Klageerhebung innehatte oder geltend machte.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts sind also rechtsirrtümlich nicht angewandt worden. Dieser Fehler hindert jedoch nicht, daß das Oberste Gericht im Kassationsverfahren sachlich über den Anspruch befindet; es ist also weder die Klage als unzulässig abzuweisen noch die Sache aus diesem Grunde zurückzuweisen. Das Oberste Gericht entscheidet über Kassationsanträge sowohl gegen Entscheidungen von allgemeinen Zivilgerichten als auch von Arbeitsgerichten. Es ist im Kassationsverfahren — anders als im Berufungsverfahren — also sowohl Arbeitsgericht als auch allgemeines Zivilgericht. Es würde eine unerträgliche Verzögerung der arbeitsrechtlichen Verfahren bedeuten, wenn es bei einer arbeitsrechtlichen Sache, in der wichtige materiell-rechtliche Fragen entscheidungsreif sind, zunächst die Klage mangels Zuständigkeit abweisen oder die Sache an das Arbeitsgericht zurückverweisen oder sogar — entsprechend dem Anträge des Generalstaatsanwalts — zwecks weiterer Verweisung an das Arbeitsgericht an das allgemeine Zivilgericht zurückverweisen müßte, um erst in einem künftigen Kassationsverfahren gegen die rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts — und zwar durch denselben Senat — zur Hauptsache entscheiden zu können (Doppelverweisung). Eine derartige Unterlassung der Sachentscheidung würde auch der Tatsache nicht Rechnung tragen, daß zwischen allgemeinen Zivilgerichten und Arbeitsgerichten zwar eine unabdingbare Zuständigkeitsverschiedenheit besteht, daß diese aber gleichwohl nicht mehr die frühere Grundsätzlichkeit hat. Dem hat der Generalstaatsanwalt z. B. dadurch Rechnung getragen, daß er Kassationsanregungen abzulehnen pflegt, die sich lediglich darauf stützen, daß die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen allgemeinem Zivilgericht und Arbeitsgericht verletzt worden sei (vgl. L a n g n e r in NJ 1953 S. 708).

Sachlich ist der Klaganspruch aber dem Grunde nach berechtigt. — (Wird ausgeführt.)

Der Lohnanspruch ist nach Maßgabe des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf die Klägerin übergegangen; infolgedessen ist der Klagantrag dem Grunde nach berechtigt. ... Ein Grundurteil enthält die für das weitere Verfahren bindende, wenn auch möglicherweise nur stillschweigende Entscheidung (§ 318 ZPO) darüber, daß Prozeßhindernisse entweder von vornherein nicht bestanden haben oder doch nunmehr nicht mehr bestehen (von der eine besondere Stellung einnehmenden Unzulässigkeit des Rechtsweges sei hier abgesehen). Das gilt auch für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, denn diese Frage ist eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, nicht etwa der Zulässigkeit des Rechtsweges (vgl. OGZ Bd. 2 S. 262). Wenn also an die Stelle des Urteils des Kreisgerichts, das die Klage abweist, weil es den Anspruch dem Grunde nach verneint, ein Grundurteil des Obersten Gerichts tritt, das ihn dem Grunde nach bejaht, so wäre damit die Zuständigkeit des Kreisgerichts bejaht. Die Sache müßte also an dieses zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zurückverwiesen werden, und dieses müßte über die Höhe des Anspruchs entscheiden. Das würde aber bedeuten, daß ein allgemeines Zivilgericht über einen arbeitsrechtlichen Anspruch wenigstens teilweise entscheidet, ohne daß eine Gesetzesvorschrift dies — wie

§ 528 ZPO für das Berufungsverfahren — ausnahmsweise zuläßt. Das würde aber mit § 4 der erwähnten Verordnung vom 30. April 1953 nicht vereinbar sein. Diese Zuständigkeitsverletzung hätte durchaus nicht nur formale Bedeutung. Im vorliegenden Falle allerdings hängt die Entscheidung lediglich von der Feststellung ab, an wieviel Tagen der Schuldner P. in einer dem Verklagten unterstehenden Gaststätte gespielt hat. Das würde keiner besonderen arbeitsrechtlichen Kenntnisse bedürfen. In anderen Fällen aber, in denen der Grund des Anspruchs ebenfalls bejaht werden muß, kann es zu Feststellungen z. B. über Erschwerungsschläge oder Facharbeiterzuschläge kommen, die eine eingehende Kenntnis nicht nur der allgemeinen Lehren des Arbeitsrechts, sondern auch des Inhalts der einschlägigen Tarife voraussetzen, für die also ihrem Inhalt nach die Bearbeitung durch ein Arbeitsgericht erforderlich ist.

Es kann daher kein Grundurteil erlassen werden, das die Verweisung an das Kreisarbeitsgericht ausschließen würde. Die Sache muß also ohne Erlaß eines Grundurteils, aber mit Weisungen für die künftige Sachentscheidung (§ 565 Abs. 3 ZPO), zurückverwiesen werden.

Diese Zurückverweisung ist aber nicht an das Kreisgericht, sondern unmittelbar — auch nicht etwa zwecks Weiterverweisung an das Kreisarbeitsgericht, also als Doppelverweisung — an das Kreisarbeitsgericht S. zu richten, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Das Oberste Gericht ist als Kassationsgericht, wie bereits ausgeführt, sowohl allgemeines Zivilgericht als auch Arbeitsgericht. Infolgedessen ist es in der Lage, sowohl an ein allgemeines Zivilgericht als auch an ein Arbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Wahl liegt nicht in seinem Ermessen; sie richtet sich vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften.

Normalerweise ist an das Gericht zurückzuverweisen, das das aufgehobene Urteil erlassen hatte.

Die Zivilprozeßordnung sieht die Notwendigkeit oder auch nur die Möglichkeit, an ein anderes Gericht, als an das ursprünglich entscheidende, zurückzuverweisen, im Gegensatz zur Strafprozeßordnung (§ 290 Abs. 2 Buchst. c und § 312 Abs. 2 StPO) nicht vor, während andererseits die Strafprozeßordnung nicht die Möglichkeit kennt, eine Anklage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts als unzulässig abzuweisen. Gleichwohl ist nicht an das ursprünglich entscheidende Gericht, sondern an ein anderes zurückzuverweisen, wenn das ursprünglich entscheidende Gericht gesetzlich überhaupt keine andere Möglichkeit hat, als die Sache an ein anderes Gericht weiterzuverweisen.

Im vorliegenden Falle würde allerdings formell das Kreisgericht nicht automatisch an das Kreisarbeitsgericht weiterverwiesen haben. Es würde hierzu vielmehr eines Antrages der Klägerin nach § 276 ZPO bedürfen, auf dessen Möglichkeit sie nach Meinung des Generalstaatsanwalts hinzuweisen wäre, wenn sie dies nicht schon aus dem Urteil des Obersten Gerichts entnehmen sollte.

Sachlich kann aber, wie auch der Generalstaatsanwalt nicht verkennet, hier kein Zweifel bestehen, daß die Klägerin beim Kreisgericht einen solchen Antrag stellen würde. Die Lage ist hier anders als in der ersten Instanz vor Erlaß eines Urteils. In derartigen Fällen kann es — wenn auch nur als seltene Ausnahme — Vorkommen, daß der Kläger trotz Belehrung keinen Verweisungsantrag stellt. Er kann entweder glauben, das Gericht der ersten Instanz doch noch von seiner Zuständigkeit überzeugen zu können, oder er kann auch ein Interesse daran haben, über die Zuständigkeitsfrage durch ein Urteil entschieden zu sehen. Im letzteren Falle mag er vielleicht auch der Meinung sein, daß ein etwa die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abweisendes Urteil auf Berufung oder in einem Kassationsverfahren aufgehoben werden könne.

Alle diese Erwägungen kommen aber nicht mehr in Betracht, wenn das Oberste Gericht in einem Kassationsurteil erklärt hat, daß nicht das angerufene Kreisgericht, sondern das Kreisarbeitsgericht zuständig sei oder umgekehrt. Der Kläger hätte dann die Gewißheit, daß dem Kreisgericht, wenn er keinen Verweisungsantrag stellte, nichts weiter übrigbliebe, als die Klage wegen Unzulässigkeit abzuweisen. Seinem etwaigen Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung über die